

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

11 | 2018

## Kurz informiert

|  |   |
|--|---|
| „Reparatur laut Gutachten“ muss dann auch so sein.....               | 1 |
| Reparatur laut Gutachten oder Gutachten laut Werkstatt? .....        | 1 |
| Reparaturausweitung und gutachterliche Stellungnahme .....           | 2 |
| Keine Vorlagepflicht für Rechnung des Lackierers .....               | 2 |
| Verbringungskosten, wenn es näher gelegene Lackiererei gäbe.....     | 2 |
| Verbringungskosten: Kein Abzug bei Auftrags-Rechnungsprüfung ....    | 3 |
| 130 Prozent: Schlechte Arbeit während des Rechtsstreits saniert..... | 4 |
| Trend bei Wertminderung: fifty-fifty vom eingeklagten Rest .....     | 4 |
| Erstattung der Gutachtenkosten auch für geschädigtes Autohaus.....   | 5 |
| Mietwagen auch bei weniger als 20 km/Tag .....                       | 5 |
| Rote Kennzeichen wegen Verkehrsverstößen eingezogen.....             | 6 |

## Fiktive Abrechnung/Reparaturkosten

|   |   |
|---|---|
| Das LG Darmstadt ruft das Ende der fiktiven Abrechnung aus –<br>Was ist davon zu halten?..... | 7 |
|---|---|

## Mietwagen

|  |    |
|--|----|
| Dauerbrenner: Mietwagen nicht als solcher zugelassen ..... | 12 |
| Eigensparnis bei der Mietwagennutzung .....                | 13 |

## Kasko/Haftpflicht

|  |    |
|--|----|
| Neuwertentschädigung in Kasko bei Haftpflichtschaden?..... | 15 |
|--|----|

## Kfz-Versicherung

|  |    |
|--|----|
| Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer<br>den Geschädigten auf seine Kasko verweist ..... | 16 |
|--|----|

## Textbausteine

|   |    |
|---|----|
| 047: 130-Prozent-Grenze (H) .....                           | 17 |
| 464: Gutachtenkosten für Autohaus als Geschädigter (H)..... | 18 |
| 465: Fiktive Abrechnung weiterhin zulässig (H) .....        | 18 |



► Reparaturkosten

### „Reparatur laut Gutachten“ muss dann auch so sein

| Wenn die Werkstatt als Klägerin aus abgetretenem Recht vorträgt, sie habe das Fahrzeug auftragsgemäß exakt dem Gutachten folgend repariert, gehört eine Arbeitsposition, die so im Gutachten nicht vorgesehen war, nicht zum vom Gutachteninhalt geschützten Schadenumfang, entschied das AG Ludwigshafen am Rhein. |

Das Gericht folgt sehr konsequent – auch bei der Klage aus abgetretenem Recht – der Linie, dass der Geschädigte durch das Schadengutachten geschützt ist und der Werkstatt (spätere Klägerin) den Auftrag zur Reparatur gemäß Gutachten erteilen durfte. In der Expertise war eine Vermessung nach der Reparatur vorgesehen, die Position „Vermessung“ taucht in der Rechnung aber zusätzlich als „Eingangsvermessung“ auf. Grundsätzlich sei eine Zuviel-Arbeit zwar vom Werkstatttrisiko gedeckt. Doch das sei hier nicht so, weil die Werkstatt im Prozess ja selbst vortrage, dass sie nicht über das Gutachten hinaus arbeiten sollte. Also sei die Eingangsvermessung (laut Vortrag der Beklagten war die verstellte Achsgeometrie mit bloßem Auge erkennbar) nicht vom Schadenbeseitigungsinteresse des Geschädigten gedeckt (AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 02.10.2018, Az. 2c C 330/17, Abruf-Nr. 204901, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).

**Wichtig |** Bei der Entscheidung des AG spielte sicher auch eine Rolle, dass die Werkstatt selbst die Klägerin war. Da hat es ein G'schmäckle, wenn sie mehr bekommt, weil sie „zu viel“ gearbeitet hat und diesen Umstand nun dem Risiko des Geschädigten zuweist, das wiederum die Beklagte tragen soll. Ein vorweggenommener Regressgedanke des Gerichts sozusagen.

► Reparaturkosten

### Reparatur laut Gutachten oder Gutachten laut Werkstatt?

| Weder der Umstand, dass die Informationen für das Schadengutachten räumlich in der Werkstatt aufgenommen wurden, noch der Umstand, dass Mitarbeiter der Werkstatt den Schadengutachter unterstützt haben, ist für sich genommen ein Beleg dafür, dass das Gutachten „nach den Vorgaben der Werkstatt“ erstellt worden sei. So entschied das AG Ludwigshafen am Rhein. |

Das ist ja eine pfiffige Idee des Versicherers, zu behaupten, die Reparatur sei nicht dem Gutachten gefolgt, sondern der Gutachter den „Vorgaben“ des Reparaturs. Die Sache mit der Henne und dem Ei ... Doch genügt es im Rechtsstreit nicht, irgendetwas ins Blaue hinein zu behaupten (AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 02.10.2018, Az. 2c C 330/17, Abruf-Nr. 204901, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Handlingkosten bei der Gutachtenerstellung“, UE 3/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45148339

„Zuviel-Arbeit“  
in diesem Fall nicht  
von Werkstatt-Risiko  
gedeckt

Informationsauf-  
nahme für Gutachten  
in Reparaturbetrieb  
unschädlich



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018  
Seite 15-17

Geschädigten-  
freundliches Urteil

► Reparaturkosten

### Reparaturausweitung und gutachterliche Stellungnahme

| Stellt sich während der Reparatur heraus, dass über die gutachterliche Prognose hinaus Arbeiten notwendig sind, sind auch die vom Vertrauensschutz in das Gutachten umfasst, wenn der Geschädigte den Gutachter nach Erhalt der Rechnung noch einmal hinzuzieht. Bestätigt der Schaden-gutachter, dass die Arbeiten notwendig waren, hat der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht genüge getan, entschied das AG Dinslaken (Urteil vom 04.10.2018, Az. 30 C 156/18, Abruf-Nr. 204880, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gülденberg, Voerde). |

**PRAXISTIPP** | Eindeutig besser wäre es gewesen, den Schädengutachter vor Ausführung der Zusatzarbeiten noch einmal hinzuzuziehen. Denn ob alle Gerichte dessen nachträgliche Zustimmung als ausreichend ansehen, scheint uns nicht sicher zu sein.

Innenverhältnis  
von Werkstatt zu  
Subunternehmer für  
Außenstehende tabu

► Reparaturkosten

### Keine Vorlagepflicht für Rechnung des Lackierers

| Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, dass der Geschädigte durch eine gesonderte Rechnung des Lackierers nachweist, dass die von der Reparaturwerkstatt geforderten Verbringungskosten tatsächlich angefallen sind, entschied das AG Lübeck (Urteil vom 04.10.2018, Az. 26 C 560/18, Abruf-Nr. 204881, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz). |

Es ist nun einmal so, dass der Transport „rechtlich“ im Verhältnis zum Endkunden von der Werkstatt durchgeführt wurde, auch wenn „körperlich“ der Lackierer in der Rolle des Subunternehmers der Werkstatt die Verbringung bewerkstellte. Im Verhältnis zum Kunden liegt daher auch die Haftung bei der Werkstatt, falls auf dem Transport etwas passiert. Das Innenverhältnis von Werkstatt zu Subunternehmer geht im Außenverhältnis niemanden etwas an. So dürfte der Lackierer auch seinerseits einen Transportdienstleister einschalten.

IHR PLUS IM NETZ  
Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K) → Abruf-Nr. 42692727
- Beitrag „Auch wenn ein Prüfdienstleister es möchte – Fremdrechnungen müssen Sie nicht vorlegen“, UE 6/2017, Seite 8 → Abruf-Nr. 44692351

► Verbringungskosten

### Verbringungskosten, wenn es näher gelegene Lackiererei gäbe

| Stimmen die in Rechnung gestellten Verbringungskosten mit der Prognose aus dem Gutachten überein, kann der Versicherer dem Geschädigten keine vermeintlichen Fehler der Werkstatt entgegenhalten. Er muss die berechneten Verbringungskosten erstatten (AG Weiden, Urteil vom 02.10.2018,

Höherer Fahrtkos-  
tenanteil trotzdem  
erstattungsfähig

Az. 2 C 448/18, Abruf-Nr. 204782, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf). |

Was aus dem Urteil nicht hervorgeht, uns aber von der einsendenden Anwältin berichtet wurde: Die vom Geschädigten mit der Reparatur beauftragte Werkstatt in Weiden arbeitet mit einer Lackiererei weit außerhalb Weidens zusammen. Es gibt deutlich näher liegende Lackierereien, bei denen der Aufwand der Verbringung entsprechend geringer gewesen wäre, jedenfalls im Hinblick auf den reinen Fahrtanteil. Der Versicherer hatte eingewandt, die Verbringungskosten müssten so erstattet werden, wie sie bei Nutzung der näher liegenden Lackiererei entstanden wären. Aber hier gilt dasselbe wie immer: Der Geschädigte wird kaum wissen, mit welcher Lackiererei die Werkstatt zusammenarbeitet, und Einfluss hat er darauf auch nicht.

Dass der Versicherer eine Regresschance gegen die Werkstatt hätte (siehe die Andeutungen im Urteil), bezweifeln wir. Die basiert ja auf einem ursprünglichen werkvertraglichen Anspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt. Den gibt es nur, wenn die Werkstatt etwas falsch gemacht hat. Wenn sie erklären kann, dass sie die entfernte Lackiererei aus Qualitätsgründen wählt, ist das gegenüber dem Geschädigten in seiner Rolle als Werkstattkunde vertretbar.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629
- Sonderausgabe „Versicherer fordert Regress – So wehren Sie sich als Kfz-Werkstatt oder Kfz-Sachverständiger erfolgreich! → Abruf-Nr. 45469196

#### ► Fiktive Abrechnung

### Verbringungskosten: Kein Abzug bei Auftrags-Rechnungsprüfung

| Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer kann sich nicht auf einen von ihm in Auftrag gegebenen Rechnungsprüfungsbericht stützen, wenn schon dieser Bericht ausweist, dass die umstrittene Position nach den Vorgaben des Versicherers behandelt wurde, entschied das AG Cottbus. |

„Die Verbringungskosten wurden auftragsgemäß in Abzug gebracht, da der regulierende Versicherer diese erst nach Erbringung eines entsprechenden Nachweises übernimmt.“, lautete der Text in dem Produkt des Sachverständigen. Der Versicherer hingegen meinte, die Verbringungskosten nicht erstatten zu müssen, weil der Sachverständige sie aus dem Kostenvoranschlag der Werkstatt gestrichen habe.

Das Gericht hat den Versicherer aber über die Grundsätze der fiktiven Abrechnung aufgeklärt: Wenn die Verbringungskosten bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur angefallen wären, sind sie auch fiktiv zu erstatten. Dass sie angefallen wären, belegt der Kostenvoranschlag, der durch die „auftragsgemäße“ Kürzung nicht in Zweifel gezogen wird (AG Cottbus, Urteil vom 14.09.2018, Az. 40 C 102/18, Abruf-Nr. 204742, eingesandt von Rechtsanwalt Dieter Franke, Friedrichshafen).



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und Beitrag auf ue.iww.de

Von Wunsch und Wirklichkeit

130-Prozent-  
Anspruch „gerettet“

### ► 130-Prozent-Grenze

## Schlechte Arbeit während des Rechtsstreits saniert

Erweist sich im Gerichtsprozess um die Erstattung der Reparaturkosten im 130-Prozent-Bereich, dass die Werkstatt, die mit der vollständigen und fachgerechten Reparatur beauftragt war, vom Schadengutachter vorgesehene Arbeiten teilweise nicht ausgeführt hat, bedeutet das noch nicht den Verlust des Anspruchs für den Geschädigten. Gelingt die Nachbesserung noch vor dem Ende des Rechtsstreits, genügt das, entschied das AG Kiel.

Nachdem das Gerichtsgutachten vorlag, hat die Geschädigte in ihrer Rolle als Klägerin reagiert und von der Werkstatt die Nachbesserung verlangt, die dann auch noch vor der letzten mündlichen erledigt wurde (AG Kiel, Urteil vom 25.09.2018, Az. 115 C 6/17, Abruf-Nr. 204741, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Ehmke, Kiel).

**Wichtig** | Das Urteil ist richtig, denn schlechte Arbeit kann nicht zulasten des Geschädigten gehen, der selbst gar nicht beurteilen kann, ob die Reparatur den Vorgaben des Schadengutachters folgte. Das muss auch schon vor dem Rechtsstreit gelten, z. B., wenn eine Nachbesichtigung Reparaturdefizite aufzeigt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Geschädigte die vollständige Reparatur in Auftrag gegeben hatte. Wenn Geschädigter und Werkstatt gemeinsam tricksen wollen, hat niemand den Vertrauensschutz verdient.

#### SIEHE AUCH

Textbaustein 047  
auf Seite 17



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die entsprechende Variante im Textbaustein 047 „130-Prozent-Grenze (H)“ wurde neu gefasst. Sie finden den Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 42635288

### Wertminderung

## Trend bei Wertminderung: fifty-fifty vom eingeklagten Rest

Ein Urteil des AG Hildesheim zeigt ein derzeit verbreitetes und von der Zivilprozessordnung gedecktes Verhalten von Gerichten: 500 Euro Wertminderung sagte das Schadengutachten, 300 Euro hat der Versicherer bezahlt, 200 Euro hat der Geschädigte eingeklagt. Und 100 Euro hat das Gericht zugesprochen, also vom Rest fifty-fifty. Ein weiteres Gutachten hat das Gericht nicht eingeholt.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in § 287 Abs. 2 ZPO vor, dass das Gericht schätzt, wenn eine weitere Beweisaufnahme bei einem niedrigen Streitwert einen unverhältnismäßigen Aufwand bei geringem zu erwartenden Erkenntnisgewinn mit sich bringt. Wertminderung lässt sich nicht quasi wissenschaftlich auf den Cent genau ermitteln. Wenn 500 Euro richtig sind, sind 400 Euro nicht falsch, sondern im Rahmen des Beurteilungsspielraums auch richtig. Der Gerichtsgutachter würde auch nur eine weitere vermutlich ähnliche Zahl nennen. Das bringt immer mehr Richter dazu, so zu agieren, wie der in Hildesheim (AG Hildesheim Urteil vom 01.08.2018, Az. 86 C 14/18, Abruf-Nr. 204561, eingesandt von Stefan Lüderitz-Ahrens, Eventus GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Wolfenbüttel).

Gericht macht  
kurzen Prozess

**PRAXISTIPP** | Bei der Wertminderung ist also ggf. ein vernünftiger vorgerichtlicher Kompromiss sinnvoll.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H) → Abruf-Nr. 37435370
- Beitrag „Die merkantile Wertminderung – ein Überblick“, UE 11/2015, Seite 8 auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43682423.
- Lesenswertes – pointiertes – Urteil des legendären Kölner Amtsrichters Eugen Menken aus dem Jahr 1991 → Abruf-Nr. 090740

#### ▶ Gutachten

### Erstattung der Gutachtenkosten auch für geschädigtes Autohaus

| Die pauschale Behauptung des gegnerischen Versicherers, ein Autohaus als Geschädigter kenne sich mit zu erwartenden Gutachtenkosten „professionell“ aus, ändert nichts daran, dass die üblichen Regeln der Gutachtenkostenerstattung gelten, entschied das AG Erding. |

Einleuchtende Begründung des Erdinger Richters: Es mag ja sein, dass Kunden des Autohauses häufig Schädengutachten einholen. Aber da muss das Autohaus sich nicht weiter für die Gutachtenkosten interessieren (AG Erding, Urteil vom 29.08.2018, Az. 8 C 1552/18, Abruf-Nr. 205003, eingesandt von Rechtsanwalt Maximilian Weich, Mainburg).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 464: Gutachtenkosten für Autohaus als Geschädigter (H) → Abruf-Nr. 45566336

#### ▶ Mietwagen

### Mietwagen auch bei weniger als 20 km/Tag

| Das AG Betzdorf, das AG Brake und das AG Offenbach haben im jeweiligen Einzelfall entschieden, dass der Versicherer die Mietwagenkosten erstatten muss, obwohl mit dem Mietwagen weniger als 20 km/Tag zurückgelegt wurden. |

- Wer in nicht nahverkehrsrelevanter dörflicher Randlage wohnt, darf auch dann auf Kosten des Schädigers einen Mietwagen nehmen, wenn er damit nur wenige Kilometer pro Tag fährt (AG Betzdorf, Urteil vom 23.08.2018, Az. 37 C 130/18, Abruf-Nr. 204879, eingesandt von Rechtsanwalt Rolf-Helmut Becker, Bergneustadt/Gummersbach).
- So sieht es auch das AG Brake: Ein sehr ländlich gelegener Wohnort mit eingeschränkter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr rechtfertigt die Inanspruchnahme eines Mietwagens auch für weniger als 20 km/Tag (AG Brake, Urteil vom 28.09.2018, Az. 3 C 46/18, Abruf-Nr. 201510 eingesandt von Rechtsanwälten Melchers und Kollegen, Nordenham).



#### IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Es gelten die üblichen Regeln



#### SIEHE AUCH

Textbaustein 464 auf Seite 18

Dörfliche Randlage ohne relevanten Nahverkehr und Einsatzbereitschaft

## DOWNLOAD

Sonderausgabe  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Behörden schauen  
in jüngerer Zeit  
genauer hin

## IHR PLUS IM NETZ

Übersicht und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



- Wer sein Fahrzeug gewerblich nutzt und in ständiger Einsatzbereitschaft für Kundenbesuche sein muss, bekommt die Mietwagenkosten auch dann erstattet, wenn er am Ende nur knapp weniger als 20 km am Tag gefahren ist (AG Offenbach, Urteil vom 04.09.2018, Az. 340 C 63/18, Abruf-Nr. 205011, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig).

**Wichtig |** Die Urteile decken sich mit der BGH-Rechtsprechung, wonach die 20 km/Tag-Regel nur eine Faustregel ist. Es ist jeder Einzelfall zu prüfen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

#### ► Versicherungsrecht

### Rote Kennzeichen wegen Verkehrsverstößen eingezogen

| Ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf mahnt zur Vorsicht: Es hat einem Werkstattinhaber die Roten Kennzeichen entzogen, weil er selbst oder seine Mitarbeiter bei zahlreichen Verkehrsverstößen aufgefallen ist bzw. sind. |

Jeweils waren dem Autohaus zuzuordnende Fahrzeuge betroffen. Die Verantwortung auch für eventuell von Mitarbeitern begangene Verstöße lag bei dem Inhaber, weil er seinen Betrieb nicht so organisiert hat, dass die Verstöße unterbleiben. Es war kein unmittelbarer Verstoß gegen die Regeln der Roten Kennzeichen dabei. Doch wurde ein Auto mit dazu nicht passenden Kennzeichen benutzt und immer wieder wurden Fahrzeuge ohne Kennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2018, Az. 6 L 1401/18, Abruf-Nr. 205004).

**Wichtig |** Rote Kennzeichen bekommt nur der Werkstattinhaber oder Autohausbetreiber, der zuverlässig ist. Denn er darf wie ein Beamter Fahrzeuge (wenn auch nur provisorisch) zum Straßenverkehr zulassen. Die Behörden schauen in jüngerer Zeit genauer hin.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Rote Kennzeichen: Entziehung ist bei Missbrauch ein Muss“, UE 10/2018, Seite 7 auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 45488472
- Übersicht „Einsatz von Roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen in Kfz-Betrieben“ auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 44710919

FIKTIVE ABRECHNUNG/REPARATURKOSTEN

## Das LG Darmstadt ruft das Ende der fiktiven Abrechnung aus – Was ist davon zu halten?

| Dies ist die November-Ausgabe 2018 von UE. Der Hinweis ist uns wichtig, weil Sie sonst denken können, es sei der 1. April und dies sei die Seite, mit der wir Sie in den April schicken möchten. Denn was nun folgt, ist nur schwer zu glauben. Aber es ist wahr. Das LG Darmstadt hat entschieden: Ab sofort gebe es keine fiktive Abrechnung mehr. |

### Die Folgen aus dem Urteil des LG Darmstadt

- Abgerechnet werden könnten bei Kraftfahrzeugschäden nur noch konkret durch Rechnung nachgewiesene Positionen.
- Auch die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung sei nicht mehr möglich, sondern nur noch die Geltendmachung von Mietwagenkosten. Denn wer ein Fahrzeug brauche, miete eins. Und wer keins mietet, brauche eben keins (LG Darmstadt, Urteil vom 05.09.2018, Az. 23 O 386/17, Abruf-Nr. 205002; das Urteil ist nicht rechtskräftig, es liegt in der Berufung dem OLG Frankfurt a. M. vor).

### Das LG Darmstadt hat sich vergaloppiert

Zur Begründung bezieht sich das LG Darmstadt auf eine Entscheidung des Baurechtssenats des BGH. Der hatte für einen Schadenersatzanspruch aus einem baurechtlichen Vertragsverstoß entschieden, dass dabei nur konkret, und nicht fiktiv abgerechnet werden könne. Dabei bezieht er sich ausdrücklich auf das Regelungskonzept des § 643 BGB (BGH, Urteil vom 22.02.2018, AZ. VII ZR 46/17, Abruf-Nr. 200213).

Das bezieht das LG Darmstadt nun auch auf schadenersatzrechtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, wie sie bei einem Verkehrsunfall geltend gemacht werden können.

Und dann schwingt sich das Gericht zu der Begründung auf, die fiktive Abrechnung sei ein Einfallstor für betrügerische Abrechnungen und für manipulierte und gestellte Unfälle und gehöre schon deshalb abgeschafft. Selbst wenn man das so sieht: Die Abschaffung der fiktiven Abrechnung im Schadenersatzrecht wäre Sache des Gesetzgebers. Da hat sich das Gericht wohl selbst in der Rolle des selbsternannten Gesetzgebers gesehen und alle Grundsätze der Gewaltenteilung über Bord geworfen.

### Wäre das gut, wäre das schlecht?

Bevor wir begründen, warum das Urteil rechtlich unhaltbar ist, soll die „schadenpolitische“ Frage gestellt werden: Wäre eine solche Neujustierung schadenrechtlicher Grundsätze wünschenswert?

Nur konkrete  
Reparatur- und ...

... Mietwagenkosten  
wären abrechenbar

BGH-Urteil zum  
Baurecht falsch  
interpretiert ...

... und sich zum  
„Ersatzgesetzgeber“  
aufgeschwungen

Aufgabe des  
Schadengutachters  
würde sich ändern

UE-Leser sind Werkstätten, Schadengutachter und Rechtsanwälte. Für die Schadengutachter gilt: Ein nennenswerter Teil des Geschäfts basiert auf Fiktiv-Abrechnern. Das Geschäft fällt aber nicht weg, sondern wird anders.

Laut LG Darmstadt kann der, der nicht repariert, nur den schadenbedingten Wertverlust beanspruchen, der sich bezogen auf den Unfalltag aus der Wertdifferenz zwischen dem Fahrzeug in unbeschädigten und im unfallbedingt beschädigten Zustand ergibt.

Also muss der Gutachter dann diese beiden Werte ermitteln. Da wird es viel Streit geben, wie das denn gehen soll. Denn ein Fahrzeug mit 500 Euro kalkulierten Reparaturkosten lässt sich ja nicht unbedingt nur für 500 Euro weniger verkaufen, sondern vielleicht für lediglich 300 Euro weniger. Das gilt umso mehr, als dass Fiktivabrechnungen oft ältere Fahrzeuge betreffen. Wegen dieser Unklarheiten bleiben die Rechtsanwälte in diesem Segment der Schadenregulierung auch im Rennen.

Werkstätten hätten  
keine Freude

Die Werkstätten mögen darauf hoffen, dass dann mehr repariert wird. Das hofften sie aber schon zum Zeitpunkt der Schadenrechtsreform im Jahr 2002, als die Mehrwertsteuer aus der fiktiven Schadenabrechnung herausgestrichen wurde. Vergeblich, wie wir beobachtet zu haben meinen.

Hinzu kommt: Immer dann, wenn ein Fahrzeug mit einem Unfallschaden unterhalb des wirtschaftlichen Totalschadens unrepariert in Zahlung genommen wird, führt das auch in eine fiktive Abrechnung. Dort nur die Wertdifferenz geltend machen zu können, wäre unerfreulich.

Vermieter könnten  
profitieren

Es mag sein, dass Unfallgeschädigte, die keine Nutzungsausfallentschädigung mehr bekommen, tatsächlich verstärkt zum Mietwagen greifen.

Am Ende spielen diese Überlegungen jedoch keine entscheidende Rolle, denn das ist kein Wunschkonzert, sondern eine Rechtsfrage.

### Wie weit kann ein Richter gehen?

Ein Richter ist an das Gesetz gebunden. Das kann man oft so oder so auslegen. Aber es gibt Auslegungshilfen, und da vor allem die Begründung zum Gesetzesentwurf. Darin steht, was sich der Gesetzgeber bei der Erstellung des Gesetzes gedacht hat.

Der Wille des  
Gesetzgebers setzt  
Richtern Grenzen

Über den erklärten Willen des Gesetzgebers kann ein Gericht nicht hinausgehen. Das ist hier aber eindeutig geschehen. Dabei kann dahingestellt bleiben, was der Baurechtssenat zur Abrechnung vertraglicher Schadenersatzansprüche in Bausachen gesagt hat. Denn das ist ein ganz anderes Thema.

### Ein Blick in die Gesetzesbegründung erleichtert die Rechtsfindung

Es geht bei dieser Rechtsfrage, und so sieht es auch das LG Darmstadt, um § 249 Abs. 2 BGB. Der hat folgenden Wortlaut:

## ■ § 249 BGB – Art und Umfang des Schadenersatzes

1. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
2. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Schon der Gesetzes-  
text zeigt, ...

Der letzte Satz ist bei der Schadenrechtsreform im Jahr 2002 dem ansonsten seit dem 01.01.1900 unveränderten Text angefügt worden.

Das Grundprinzip des Schadenersatzes ist, dass der Schädiger selbst wieder in Ordnung bringt, was er kaputt gemacht hat. Denn in Abs. 1 heißt es „... hat den Zustand herzustellen ...“. Von Geld ist da keine Rede.

Gemäß Abs. 2 kann der Geschädigte jedoch die Reparatur durch den Schädiger persönlich ablehnen, vielleicht weil er fürchtet, der Schädiger werde schlecht und möglichst billig reparieren. Stattdessen kann er „den dafür erforderlichen Gelbetrag“ verlangen, was heute wohl die Regel ist. Und nirgendwo ist bestimmt, dass er diesen Geldbetrag dann auch in die Reparatur stecken muss. Das ist Ausfluss seiner seit ewigen Zeiten von der Rechtsprechung anerkannten Dispositionsfreiheit und seiner Ersetzungsbefugnis.

Wenn er das Geld aber nicht in die Reparatur steckt, fällt auch keine Mehrwertsteuer an. Die bekommt er seit 2002 dann auch nicht mehr erstattet.

Allein die Existenz dieser Regelung zeigt doch, dass der Geschädigte fiktiv abrechnen darf. Sonst gäbe es dafür keinen Anwendungsfall.

... dass der  
Geschädigte fiktiv  
abrechnen darf

Die gesetzgeberische Intention im Jahr 2002 war, daran darf erinnert werden, in einem Satz zusammengefasst: „Wer sich das Geld in die Tasche steckt, soll sich die Mehrwertsteuer nicht dazu stecken.“

### Die Gesetzesentwurfsbegründung im Detail

Der Schadenrechtssenat des BGH hat sich in mehreren Urteilen zur Interpretation des § 249 BGB auf die Begründung des Gesetzesentwurfs in der Bundestags-Drucksache 14/7752 bezogen.

Darin hat der Gesetzgeber beschrieben, dass eine Änderung der Abrechnung bei nicht durchgeführter Reparatur erwogen wurde mit der Folge, dass dann – wie im Darmstädter Urteil – nur die Wertdifferenz erstattet werden soll.

Einst angedachte  
Änderung ...

Dort heißt es auf Seite 14: „Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist auch eine noch grundlegendere Reform des Sachschadensrechts erwogen worden. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob der gedankliche Ausgangspunkt der derzeitigen Schadenersatzpraxis, nach dem die fiktiven Reparaturkosten auch dann den Maßstab für die Berechnung der Schadenshöhe bilden, wenn

... wurde eindeutig  
verworfen

LG Darmstadt  
strapaziert den  
„Weiterentwicklungsauftrag“ über

der Geschädigte eine Reparatur gar nicht vornimmt, sondern einen anderen Weg zur Schadensbeseitigung wählt, ganz aufgegeben werden soll. Man könnte stattdessen überlegen, ob der Maßstab für die Höhe des Sachschadensersatzes nicht in allen Fällen danach bestimmt werden sollte, welche Maßnahmen der Geschädigte konkret zur Schadensbeseitigung ergreift. Im Falle einer durchgeführten Reparatur könnten dies z. B. die tatsächlichen Reparaturkosten, im Falle einer Ersatzbeschaffung die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert der Sache vor der Beschädigung und dem Restwert der Sache nach der Beschädigung sein. Und wenn der Geschädigte auf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung ganz verzichtet und sich damit gegen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entscheidet, könnte es unter rechtssystematischen Gesichtspunkten konsequenter sein, nur das Wertsummeninteresse zu ersetzen, nämlich die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Sache im unbeschädigten und im beschädigten Zustand.“

Dann aber beschreibt der Gesetzgeber, dass er sich ausdrücklich dagegen entschieden hat, und das mit guten Gründen:

„Eine derart umfassende Reform des Sachschadensrechts hätte allerdings den Nachteil, dass dadurch eine langjährige und bis ins Einzelne ausdifferenzierte Rechtsprechung grundlegend in Frage gestellt würde. Für die erreichte Rechtssicherheit in diesem Bereich hätte das kaum abschätzbare Folgen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das derzeitige System der Schadensabwicklung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten den Verkehrskreisen wohl vertraut ist und – was seine technische Abwicklung betrifft – im Wesentlichen reibungslos funktioniert. Vor diesem Hintergrund wurden die Überlegungen für eine umfassendere Reform des Sachschadensrechts zurückgestellt. Es empfahl sich vielmehr, mit der Regelung zum Nichtersatz von fiktiver Umsatzsteuer eine behutsame Korrektur an dem bestehenden System vorzunehmen und es im Übrigen der Rechtsprechung zu überlassen, das Sachschadensrecht zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.“

**Wichtig |** Ein Gericht kann sich nicht gegen die klare Entscheidung des Gesetzgebers stellen, am bisherigen System der fiktiven Abrechnung festzuhalten. Auch der „Weiterentwicklungsauftrag“ deckt das Darmstädter Urteil nicht. Die Gerichte sollen zwar das Sachschadensrecht „im Übrigen“ weiterentwickeln, aber nicht in dem Punkt kippen, den der Gesetzgeber ausdrücklich beibehält.

#### Weitere Stellen in der Begründung

Auf Seite 13 finden sich klare Hinweise, dass der Gesetzgeber die fiktive Abrechnung weiterhin beibehalten will, wenn auch um die Umsatzsteuer reduziert.

- Zum einen: „Der Entwurf verfolgt bei Erhaltung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten das Anliegen, den Grundgedanken einer konkreten Schadensabrechnung wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken und die Gefahr einer Überkompensation dadurch zu verringern, dass der Umfang des Schadensersatzes stärker als bisher daran ausgerichtet wird, welche Dispositionen der Geschädigte tatsächlich zur Schadensbeseitigung trifft. Zu diesem Zweck soll Umsatzsteuer nur noch dann und in dem Umfang als

Schadensersatz erstattet werden, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Der Ersatz ‚fiktiver‘ Umsatzsteuer wird ausgeschlossen.“

Zusammengefasst: Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten bleibt erhalten. Weil jedoch die konkrete Schadenabrechnung „in den Mittelpunkt gerückt“ werden soll, wird die fiktive Abrechnung zwar nicht abgeschafft, aber unattraktiver gemacht.

- Zum anderen: „Aus diesem Grund sah der Entwurf eines 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes aus der 13. Legislaturperiode vor, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Sachschäden die öffentlichen Abgaben außer Ansatz bleiben sollten. Dieser Vorschlag ist indes auf vielfältige Kritik gestoßen. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass der Begriff der „öffentlichen Abgaben“ zu unbestimmt und für die Rechtspraxis nicht handhabbar sei. Der Entwurf trägt dieser Kritik Rechnung und verzichtet auf einen Abzug sämtlicher öffentlicher Abgaben. Er sieht stattdessen vor, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nur dann und nur insoweit zu ersetzen ist, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich anfällt. Im Gegensatz zu dem Begriff der ‚öffentlichen Abgaben‘ ist der Verweis auf die gesetzliche Umsatzsteuer eindeutig und von der Praxis leicht zu handhaben. Die Umsatzsteuer bildet auch den größten Faktor unter den „durchlaufenden Posten“, der bei dem Geschädigten nur dann verbleiben soll, wenn er tatsächlich zur Schadensbeseitigung angefallen ist.“

Zusammengefasst: Bei der weiterbestehenden fiktiven Abrechnung wird man sinnvollerweise nicht mehr als die Mehrwertsteuer entfallen lassen können.

## Ausblick

Es fällt schwer zu glauben, dass angesichts der glasklaren Stellungnahme des Gesetzgebers andere Gerichte der Idee des LG Darmstadt folgen werden. Und es bleibt abzuwarten, ob Versicherer überhaupt darauf anspringen. Denn nach unserer Einschätzung kann ein Versicherer kaum mehr sparen als bei der fiktiven Abrechnung:

- Keine Mehrwertsteuer.
- Der Widerstand bei den vielen Kürzungen ist sicher auch kleiner.
- Verzögerungen bei der Reparatur durch Ersatzteilerückstand und andere Widrigkeiten gibt es nicht.

Summa summarum: Warten wir es ab.

**PRAXISTIPP** | Wenn Sie in einem konkreten Fall die fiktive Abrechnung bevorzugen und der Versicherer auf das LG Darmstadt verweist, steht Ihnen der Textbaustein 465 „Fiktive Abrechnung weiterhin zulässig [H]“ → Abruf-Nr. 45566338 zur Verfügung. Sinnvollerweise sollte dann aber gleich ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, den Sie mit dem Textbaustein versorgen können.

Dispositionsfreiheit  
des Geschädigten  
bleibt unangetastet

Nur die Mehrwert-  
steuer darf heraus-  
genommen werden



**SIEHE AUCH**  
Textbaustein 465  
auf Seite 18

## MIETWAGEN

## Dauerbrenner: Mietwagen nicht als solcher zugelassen

| Klare Worte finden das AG Stuttgart und das AG Hattingen zur Dauerbrennerfrage, ob die fehlende Zulassung des Mietwagens als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer schadenrechtlich von Bedeutung ist: Nein, aber das AG Stuttgart, weist auch auf die Gefahr einer Vermietung eines solchen Fahrzeugs hin. Diese ist wettbewerbswidrig und damit abmahnfähig. |

Mietvertrag zwar  
wirksam, ...

### AG Stuttgart: Mietvertrag wirksam – aber Vorgehen wettbewerbswidrig

Wörtlich heißt es in einem Hinweisbeschluss des AG Stuttgart: „Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage verstößt eine gewerbliche Anmietung (Anmerkung der Redaktion: das muss wohl „Vermietung“ heißen) von Fahrzeugen ohne Eintragung des Vermietzwecks gegen § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 6 IV Nr. 2 FZV und wäre wettbewerbswidrig. Hieraus kann jedoch keine Unwirksamkeit des Mietvertrages abgeleitet werden, da es sich um kein gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB handelt. Es spielt damit schadenersatzrechtlich keine Rolle, ob ein Fahrzeug als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist; der Mietvertrag ist deswegen jedenfalls nicht nichtig. Nachdem davon auszugehen ist, dass das überlassene Fahrzeug eine ausreichende Kfz-Versicherung aufweist, ist auch eine Vermietung an Selbstfahrer versicherungsseitig erlaubt. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Schädigers kann dem Geschädigten diese fehlende Zulassung als Mietwagen somit nicht entgegenhalten, da eventuelle Mängel im Mietvertrag im Verhältnis Mieter/Vermieter auf den dem Kläger entstandenen Schaden keinen Einfluss haben.“ (AG Stuttgart, Beschluss vom 08.10.2018, Az. 44 C 3512/18, Abruf-Nr. 204956, eingesandt von Rechtsanwalt Linus Steinkugler, Nürnberg).

### AG Hattingen: Mietvertrag wirksam – keine Erkundigungspflicht

Auch das AG Hattingen hält es für unerheblich, ob der Mietwagen als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist oder nicht, denn der Geschädigte hat darauf keinen Einfluss. Eine Erkundigungspflicht hat er insoweit nicht (AG Hattingen, Urteil vom 06.02.2017, Az. 6 C 78/16, Abruf-Nr. 191777, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbers, Hattingen).

... aber es drohen  
existenzgefährdende  
Folgen

**PRAXISTIPP** | Wir schwanken immer zwischen Freude und Sorge angesichts dieser Rechtslage. Denn zum einen spielt hier eine Rolle, ob der eigene Versicherer mit der Vermietung einverstanden ist. Und zum anderen tickt ständig die Abmahnbombe. Lange kann es nicht mehr dauern, bis sich ein Versicherer so ärgert, dass er einen versicherungsnahen Autovermieter in die Abmahnungsspur schickt. Deshalb auch diesmal gebetsmühlenartig wieder folgende Hinweise:

- Die Zulassungsbehörde kann das mit Bußgeld ahnden.
- Der eigene Versicherer muss mit der Vermietung einverstanden sein, sonst drohen existentielle Folgen.
- Andere Autovermieter können die Vermietung solcher Fahrzeuge erfolgreich abmahnen oder mit Unterlassungsklagen verfolgen.

## MIETWAGEN

## Eigensparnis bei der Mietwagennutzung

| Bei der ohnehin massiv umstrittenen Erstattung von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall rückt offenbar die Frage der Eigensparnis und deren Anrechnung wieder in den Fokus einiger Versicherer. Da gibt es häufig Verständnisprobleme, und es werden auch handwerkliche Fehler gemacht. Daher fasst UE das Thema nachfolgend für Sie zusammen. |

### Zwar beschädigt, aber deshalb auch geschont

Worum geht es? Wenn der Geschädigte ein Fahrzeug anmietet, muss er sich im Grundsatz einen Eigensparnisabzug gefallen lassen. Denn sein eigenes in der Werkstatt befindliches Fahrzeug wird um die mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer „geschont“.

Es muss um diese Kilometer später zur Inspektion, die Reifen halten um diese Kilometer länger, dasselbe gilt für die Bremsen. Die Eigensparnis wird von der Justiz über den Daumen gepeilt. Manche Gerichte sehen sie bei 3, andere bei 5 und wieder andere bei 10 Prozent der Mietwagenkosten.

### Keine Eigensparnis, wenn klassenkleiner angemietet wird

Nahezu alle Gerichte verneinen als Ausnahme von der Regel einen solchen Abzug, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug einer kleineren Klasse gemietet hat. Denn ihm steht ja – anders, als viele Betroffene glauben – ein gleich großes Fahrzeug zu. Begnügt er sich mit einem kleineren und damit billigeren Ersatz, hat er die Kompensation der Eigensparnis vorweggenommen.

Bis 1991 gab es dazu ein übereinstimmendes Verständnis (eine Vereinbarung wäre ja unzulässig gewesen) zwischen dem Verband der Versicherer und dem Bundesverband der Autovermieter BAV. Als das gesamte – auch darüberhinausgehende – Grundverständnis nicht mehr weiter bestand, hat die Rechtsprechung diese Spielregel, die wohl auch Autofahrers Allgemeinwissen ist, übernommen.

### Keine Eigensparnis bei kurzer Miete und geringer Laufleistung

Ein erheblicher Teil der Rechtsprechung sieht allerdings, dass bei kurzer Miete mit wenigen Kilometern (Faustregel: Unter 1.000 km) oder kurzer Mietdauer eine Eigensparnis gar nicht spürbar und deshalb nicht vorzunehmen ist. Das ist aber umstritten.

Ein aktuelles Beispiel kommt vom AG Lüneburg, das kurz und trocken feststellt: „Angesichts der geringen Anmietdauer von nur 6 Tagen erscheint ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nicht geboten.“ (AG Lüneburg, Urteil vom 11.10.2018, Az. 50 C 254/18, Abruf-Nr. 205041, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig).

**Wichtig** | Allerdings muss dazu gesagt werden, dass es sinnvollerweise auf die Strecke und nicht die Zeit ankommen muss. Denn wer in den 6 Tagen vie-

Eigensparnis ...

... wird durch  
klassenkleinere  
Anmietung  
kompensiert

Faustregel: weniger  
als 1.000 km

le Kilometer schrubbt, kann diese Kilometer von seinem eigenen Inspektionsintervall abziehen.

### Zwischenergebnis

Das Zwischenergebnis dieser Zusammenfassung ist damit:

- Mietet der Geschädigte ein gleich großes Ersatzfahrzeug und fährt damit eine nennenswerte Strecke, ist der Eigensparnisabzug im Grundsatz berechtigt.
- Mietet er kleiner oder fährt er wenig, bleibt ihm der Abzug bei vielen Gerichten erspart.

### Eigensparnis kann nicht vom Vermieter getragen werden

Damit nichts am Geschädigten hängenbleibt, was er zu zahlen muss, und damit kein gesteigerter Ausbuchungsaufwand entsteht, wenn der Geschädigte geschäftspolitisch geschont werden soll, will der Vermieter den Abzug manchmal selbst schlucken. Also wird er schon eingepreist. Doch das geht definitiv nicht, wenn diese Verfahrensweise auf dem Prüfstand der Rechtsprechung steht.

Zieht nämlich der Vermieter in der Rechnung am Ende „10 Prozent Eigensparnis“ ab, ist das nichts anderes, als ein dem Geschädigten eingeräumter Rabatt. Das hindert nicht einen Eigensparnisabzug bei der Erstattung der Mietwagenkosten (AG Waiblingen, Urteil vom 10.04.2015, Az. 9 C 1556/14, Abruf-Nr. 144333, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Wenn nun, wie im Waiblinger Fall, der Vermieter vorweg 10 Prozent vom Rechnungsendbetrag abzieht, ist das der falsche Weg. Die Rechnung ist ja an den Kunden, also den Geschädigten gerichtet. Der Versicherer muss dessen zu tragende Kosten lediglich erstatten. Die Folge davon ist: Ein Geldbetrag, der dem Geschädigten von vornherein nicht in Rechnung gestellt wird, ist von ihm auch nicht zu tragen. Die Einschätzung des AG Waiblingen, dass das nur ein Rabatt ist, und dass der Abzug daher rechnerisch noch einmal, rechtlich aber zum ersten Mal vorgenommen wird, ist daher nicht zu beanstanden.

Denn der Eigensparnisabzug muss ja logischerweise beim Geschädigten liegen. Der muss als Kompensation des Vorteils, sein eigenes Fahrzeug in der Zeit der Reparatur nicht zu benutzen, einen Teil der Mietwagenkosten selbst tragen. Das tut er nicht, wenn die ihm erst gar nicht in Rechnung gestellt werden. Das Entgegenkommen des Vermieters, den Kunden nicht belasten zu wollen, kann also aus Rechtsgründen nicht funktionieren.

Wenn der Vermieter die Eigensparnis trägt, ...

... gewährt er dem Geschädigten einen Rabatt

#### IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein, Sonderausgabe und Beitrag



#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 44549123
- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H) auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 34887850
- Beitrag „Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung“, UE 3/2018, Seite 4 auf → Abruf-Nr. 45112960

## KASKO/HAFTPFLICHT

**Neuwertentschädigung in Kasko bei Haftpflichtschaden?**

| Gegen Aufpreis gibt es in der Vollkaskoversicherung immer noch die Neuwertentschädigung. Da kann es sogar beim unverschuldeten Unfall reizvoll sein, den Kaskoversicherer in Anspruch zu nehmen, denn der Haftpflichtversicherer schuldet ja nur die Abrechnung auf Basis des Wiederbeschaffungswerts. Aber was ist dann mit den restlichen Schadenanteilen, wollte ein Leser wissen: |

**FRAGE:** *Das Fahrzeug unseres Kunden hat erst 22.000 km Laufleistung und ist knapp 1 Jahr alt. Der Schaden ist hoch genug, um die Neuwertentschädigung, die er in Vollkasko vertraglich vereinbart hat, zu beanspruchen. Kann er dann die restlichen Schadenpositionen (Selbstbeteiligung, Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Nutzungsausfall, Unkostenpauschale) wie wir es kennen über die Quotenvorrechtsregelung mit der Haftpflichtversicherung des Schädigers abrechnen? Oder geht diese Art der Schadenregulierung nur bei Teilschuld?*

**ANTWORT:** Das geht, wenn die im jeweiligen Kaskovertrag geregelten Voraussetzungen für die Neuwertentschädigung eingehalten sind.

Aber den Rückstufungsschaden („Rabattverlust“) in der Vollkaskoversicherung bekommt Ihr Kunde nicht erstattet. Denn es gibt keinen schadenrechtlichen Grund, vor allem keine Mithaftung, der es geboten sein ließ, die Vollkasko in Anspruch zu nehmen. Der Grund war nur der individuelle Vorteil der Neuwertentschädigung.

**Wichtig |** Die Neuwertentschädigung in der Vollkaskoversicherung ist seit mehr als 20 Jahren kein Standardbaustein des Versicherungsumfangs mehr, sondern ist nur noch gegen Mehrpreis versichert. Da die meisten Kunden die Versicherung sehr preisorientiert kaufen, wird man sie nicht allzu oft als vereinbart vorfinden. Wie die jeweiligen Eckdaten sind, bei denen der Neupreis erstattet wird (maximales Fahrzeugalter, ggf. maximale Laufleistung, erforderliche Schadenhöhe etc.) hängt von den Detailvereinbarungen im Kaskovertrag ab. Generelle Aussagen zu den Eckdaten lassen sich also nicht machen.

▾ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Prüfschema: Quotenunfälle mit Kasko und Haftpflicht optimal abrechnen → Abruf-Nr. 44790587
- Beitrag „Quotenschäden falsch gedacht – besser: richtig gemacht!“, UE 8/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45410266
- Beitrag „Taktische Fragen zur kombinierten Abrechnung von Quotenunfällen mit Kasko und Haftpflicht“, UE 3/2017, Seite 16 → Abruf-Nr. 44515531

Neuwertentschädigung über eigene Kasko ...

... und restliche Schadenpositionen über Haftpflicht des Schädigers

LESERFORUM

## KFZ-VERSICHERUNG

## Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf seine Kasko verweist

Es kommt selten vor: Der gegnerische Haftpflichtversicherer beruft sich auf eine Regelung aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und sagt dem Geschädigten, er müsse mit seinem Vollkaskoversicherer abrechnen. Das sorgt dann regelmäßig mindestens für Verblüffung, wenn nicht sogar für Empörung: „Ich bin doch gar nicht schuld an dem Unfall! Was soll das denn jetzt? Skandal!“ Hier sind die Fakten. |

Trotz zulässigen  
Verweises  
aufgrund ...

Die Fälle sind zum Glück sehr selten, bei denen der gegnerische Haftpflichtversicherer wegen eines gestörten Versicherungsverhältnisses gegenüber seinem eigenen Versicherungsnehmer (VN), also dem Schädiger, leistungsfrei ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der VN nachhaltig die Versicherungsprämie nicht gezahlt hat oder das Versicherungsverhältnis mit falschen Angaben betrügerisch erschlichen hat.

### Der Geschädigte ist nahezu ausnahmslos geschützt

Im Normalfall allerdings entbindet das den Versicherer nicht von der Zahlung im Außenverhältnis. Denn solange das Schädigerfahrzeug ordnungsgemäß zugelassen ist, muss sich jeder Verkehrsteilnehmer darauf verlassen können, dass dahinter ein Versicherer steht. So regeln es die ausgefeilten Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes.

... einer Ausnahme-  
regelung ...

### Eine Ausnahmeregelung zugunsten des Haftpflichtversicherers

In § 117 Abs. 3 des VVG ist jedoch eine Ausnahme geregelt. Wenn der Geschädigte eine Vollkaskoversicherung hat, kann der gegnerische (von der Störung des Vertrags im Innenverhältnis betroffene) Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf die Inanspruchnahme dessen Kaskoversicherung verweisen. Was im ersten Moment für Empörung sorgt, ist im zweiten Moment halb so schlimm. Denn für alles, was der Kaskoversicherer nicht erstattet (Selbstbeteiligung, Wertminderung, Mietwagen usw.), bleibt der Haftpflichtversicherer in der Pflicht. Der Haftpflichtversicherer wird also nur zum Teil entlastet.

... erleidet der  
Geschädigte keinen  
Nachteil

Hinzu kommt, dass der Kaskovertrag im Schadenfreiheitsrabatt unberührt bleibt. Denn in I.4.1.2 der Muster-AKB, die insoweit von allen Versicherern übernommen wurden, ist geregelt:

#### ■ I.4.1.2. AKB

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
  - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

### PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

### TEXTBAUSTEIN 047 / 130-Prozent-Grenze (H)

#### ■ 130-Prozent-Reparatur und mangelhafte Arbeit

Sie behaupten, aufgrund einer im ersten Anlauf teilweise lücken- oder mangelhaften Reparatur sei der 130-Prozent-Anspruch nicht gegeben. Damit liegen Sie falsch. So, wie auch in Ihrer Schadenregulierung von Zeit zu Zeit mal etwas schiefläuft, so kann auch einem Handwerksbetrieb ein Fehler unterlaufen.

Wir können sofort Einigkeit erzielen, dass die Reparatur am Ende vollständig und fachgerecht sein muss. Allerdings muss das das Endergebnis sein. Wenn aufgrund von Fehlern in der Durchführung einzelne Arbeitsschritte nachgeholt oder verbessert werden müssen, kann der Geschädigte uns als Werkstatt im Wege der Nachbesserung dazu auffordern. Das hat er hier getan.

Wenn Sie also bisher noch nicht in der Pflicht waren, auf Basis der 130-Prozent-Regelung abzurechnen, so sind sie es jedenfalls jetzt. So sieht es auch das LG Görlitz (Urteil vom 29.09.2015, Az. 1 O 52/15). Die Nachbesserung könnte sogar noch im laufenden Rechtsstreit erfolgen, selbst dann wäre sie noch nicht zu spät (AG Kiel, Urteil vom 25.09.2018, Az. 115 C 6/17).

Wir bitten nunmehr also um Erledigung.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42635288  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 5

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 45566336  
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 464 / Gutachtenkosten für Autohaus als Geschädigter (H)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre pauschale Behauptung, wir als Werkstatt bzw. Autohaus als Geschädigter kennen uns mit zu erwartenden Gutachtenkosten „professionell“ aus, ändert nichts daran, dass die üblichen Regeln für die Erstattung der Gutachtenkosten gelten (AG Erding, Urteil vom 29.08.2018, Az. 8 C 1552/18).

Ihre Argumentation, wegen vielfältiger Kontakte zu Gutachtern und Gutachten – tatsächlich empfehlen wir unseren Kunden beim Haftpflichtschaden stets die Einschaltung eines Gutachters – führe zu Sonderwissen im Hinblick auf die zu erwartenden Gutachterkosten, liegt neben der Sache.

Weil nämlich die Gutachterkosten vom gegnerischen Versicherer erstattet werden, müssen die uns nicht weiter interessieren. Hinzu kommt: Außer bei Ihnen als Versicherer hören wir eigentlich nie, dass es an der Rechnungshöhe und deren Erstattungsfähigkeit etwas auszusetzen gibt. Hätten wir also so ein Sonderwissen, wäre es gegenteilig zu Ihrem Ansatz: Die Gutachtenkosten sind offensichtlich in Ordnung und erstattungsfähig.

Wir bitten nun also um Erstattung des Rests.

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 7

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 45566338  
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 465 / Fiktive Abrechnung weiterhin zulässig (H)**

Sie verweisen auf die Entscheidung des LG Darmstadt, wonach es ab sofort keine fiktive Abrechnung mehr gebe.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist und dem OLG Frankfurt zur Überprüfung in der Berufung vorliegt.

Aber auch jetzt schon ist mehr als deutlich zu erkennen, dass das LG Darmstadt völlig daneben liegt. Es beruft sich zwar auf eine Entscheidung des Baurechts senates des BGH, die jedoch einen baurechtlichen Schadenersatz aus Vertragsverletzung zum Inhalt hatte und bei der sich der BGH ausdrücklich auf das Reglungskonzept des § 634 BGB bezieht.

Das LG Darmstadt ist ja nun nicht der Gesetzgeber. Stattdessen ist es an den gesetzgeberischen Willen gebunden.

Für die Kraftfahrtschäden hat der Gesetzgeber bei der letzten Änderung von § 249 BGB im Jahr 2002 sehr detailliert niedergeschrieben, was seine Erwägungen waren, was er deshalb geändert hat und eben auch, was er ausdrücklich nicht geändert hat. Nimmt man das zur Kenntnis, ist die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des LG Darmstadt evident.

Allein die Existenz der Regelung in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB („Bei Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“) zeigt doch, dass der Geschädigte fiktiv abrechnen darf. Sonst gäbe es dafür keinen Anwendungsfall.

Die gesetzgeberische Intention war, daran darf erinnert werden, in einem Satz zusammengefasst: „Wer sich das Geld in die Tasche steckt, soll sich die Mehrwertsteuer nicht dazu stecken.“

Der Schadenrechtssenat des BGH hat sich in mehreren Urteilen zur Interpretation des § 249 BGB auf die Gesetzesentwurfsbegründung in der Bundestags-Drucksache 14/7752 bezogen.

Darin hat der Gesetzgeber beschrieben, dass eine Änderung der Abrechnung bei nicht durchgeführter Reparatur erwogen wurde mit der Folge, dass dann – wie im Darmstädter Urteil – nur die Wertdifferenz erstattet werden soll. Dort heißt es auf Seite 14:

„Bei Erarbeitung des Gesetzesentwurfs ist auch eine noch grundlegendere Reform des Sachschadensrechts erwogen worden. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob der gedankliche Ausgangspunkt der derzeitigen Schadensersatzpraxis, nach dem die fiktiven Reparaturkosten auch dann den Maßstab für die Berechnung der Schadenshöhe bilden, wenn der Geschädigte eine Reparatur gar nicht vornimmt, sondern einen anderen Weg zur Schadensbeseitigung wählt, ganz aufgegeben werden soll. Man könnte stattdessen überlegen, ob der Maßstab für die Höhe des Sachschadensersatzes nicht in allen Fällen danach bestimmt werden sollte, welche Maßnahmen der Geschädigte konkret zur Schadensbeseitigung ergreift. Im Falle einer durchgeführten Reparatur könnten dies z. B. die tatsächlichen Reparaturkosten, im Falle einer Ersatzbeschaffung die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert der Sache vor der Beschädigung und dem Restwert der Sache nach der Beschädigung sein.“

Und wenn der Geschädigte auf eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung ganz verzichtet und sich damit gegen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entscheidet, könnte es unter rechtssystematischen Gesichtspunkten konsequenter sein, nur das Wertsummeninteresse zu ersetzen, nämlich die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Sache im unbeschädigten und im beschädigten Zustand.“

Dann aber beschreibt der Gesetzgeber, dass er sich ausdrücklich dagegen entschieden hat, und das mit guten Gründen:

„Eine derart umfassende Reform des Sachschadensrechts hätte allerdings den Nachteil, dass dadurch eine langjährige und bis ins Einzelne ausdifferenzierte Rechtsprechung grundlegend in Frage gestellt würde. Für die erreichte Rechtssicherheit in diesem Bereich hätte das kaum abschätzbare Folgen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das derzeitige System der Schadensabwicklung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten den Verkehrskreisen wohl vertraut ist und – was seine technische Abwicklung betrifft – im Wesentlichen reibungslos funktioniert. Vor diesem Hintergrund wurden die Überlegungen für eine umfassendere Reform des Sachschadensrechts zurückgestellt. Es empfahl sich vielmehr, mit der Regelung zum Nichtersatz von fiktiver Umsatzsteuer eine behutsame Korrektur an dem bestehenden System vorzunehmen und es im Übrigen der Rechtsprechung zu überlassen, das Sachschadensrecht zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.“

Ein Gericht kann sich nicht gegen die klare Entscheidung des Gesetzgebers stellen, am bisherigen System der fiktiven Abrechnung festzuhalten. Auch der „Weiterentwicklungsauftrag“ deckt das Darmstädter Urteil nicht, denn die Gerichte sollen das Sachschadenrecht „im Übrigen“ weiterentwickeln und nicht in dem Punkt kippen, den der Gesetzgeber ausdrücklich beibehält.

Auf Seite 13 finden sich glasklare Hinweise, dass der Gesetzgeber die fiktive Abrechnung weiterhin beibehalten will, wenn auch um die Umsatzsteuer reduziert.

- Zum einen: „Der Entwurf verfolgt bei Erhaltung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten das Anliegen, den Grundgedanken einer konkreten Schadensabrechnung wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken und die Gefahr einer Überkompensation dadurch zu verringern, dass der Umfang des Schadensersatzes stärker als bisher daran ausgerichtet wird, welche Dispositionen der Geschädigte tatsächlich zur Schadensbeseitigung trifft. Zu diesem Zweck soll Umsatzsteuer nur noch dann und in dem Umfang als Schadensersatz erstattet werden, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Der Ersatz ‚fiktiver‘ Umsatzsteuer wird ausgeschlossen.“

Zusammengefasst: Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten bleibt erhalten. Weil jedoch die konkrete Schadenabrechnung „in den Mittelpunkt gerückt“ werden soll, wird die fiktive Abrechnung zwar nicht abgeschafft, aber unattraktiver gemacht.

- Zum anderen: „Aus diesem Grund sah der Entwurf eines 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes aus der 13. Legislaturperiode vor, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Sachschäden die öffentlichen Abgaben außer Ansatz bleiben sollten. Dieser Vorschlag ist indes auf vielfältige Kritik gestoßen. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass der Begriff der „öffentlichen Abgaben“ zu unbestimmt und für die Rechtspraxis nicht handhabbar sei. Der Entwurf trägt dieser Kritik Rechnung und verzichtet auf einen Abzug sämtlicher öffentlicher Abgaben. Er sieht stattdessen vor, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nur dann und nur insoweit zu ersetzen ist, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich anfällt. Im Gegensatz zu dem Begriff der ‚öffentlichen Abgaben‘ ist der Verweis auf die gesetzliche Umsatzsteuer eindeutig und von der Praxis leicht zu handhaben. Die Umsatzsteuer bildet auch den größten Faktor unter den „durchlaufenden Posten“, der bei dem Geschädigten nur dann verbleiben soll, wenn er tatsächlich zur Schadensbeseitigung angefallen ist.“

Zusammengefasst: Bei der weiterbestehenden fiktiven Abrechnung wird man sinnvollerweise nicht mehr als die Mehrwertsteuer entfallen lassen können.

Bitte rechnen sie nun auf fiktiver Basis ab. Anderenfalls wird das gerichtlich entschieden werden müssen, und es ist nicht anzunehmen, dass weitere Gerichte dem Darmstädter Irrweg folgen werden.